

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2025)

zum Thema:

Zukunft der Pankower „Schule an der Strauchwiese“

und **Antwort** vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22913
vom 11. Juni 2025
über Zukunft der Pankower „Schule an der Strauchwiese“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Pankower „Schule an der Strauchwiese“, an der im Rahmen eines Kooperationsprojekts zweier Schulen seit vielen Jahren Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache (03S09) gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (03G47) lernen, soll ihr inklusives Schulkonzept zum kommenden Schuljahr aufgeben. Statt des bisherigen inklusiven Modells sollen getrennte Klassen für Regel- und Förderkinder eingerichtet werden. Wer hat diese Entscheidung getroffen, auf welcher Rechtsgrundlage beruht sie und wie wird sie begründet? Inwiefern hängt ein möglicher Verstoß mit der aktuellen Überarbeitung der Zumessungsrichtlinien bzw. den bis Ende Juli 2025 geltenden Zumessungsrichtlinien zusammen?

Zu 1.: Die Schule an der Strauchwiese besteht organisatorisch aus zwei getrennt geführten Schularten – einer Grundschule (03G47) und einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache (03S09). Die in den vergangenen Jahren praktizierte gemeinsame Beschulung in gemischten Klassen widerspricht den geltenden schulrechtlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf Klassengrößen, die

Verwendung der Ressourcenzumessung sowie die organisatorische Trennung der Schularten.

Die Entscheidung zur schulorganisatorischen Anpassung beruht auf den §§ 17 und 36 ff. Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG), § 4 Abs. 5 der Sonderpädagogikverordnung sowie den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (VV Zumessung) und wurde durch die zuständige regionale Schulaufsicht getroffen.

Ein Zusammenhang mit der laufenden Überarbeitung der Zumessungsrichtlinien besteht nicht.

2. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) das aktuelle Modell und wie steht sie dazu, das bestehende inklusive Schulmodell aufzulösen und in ein segregierendes zu überführen?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) erkennt das pädagogische Engagement der Schule ausdrücklich an. Ziel ist es, eine rechtlich tragfähige schulorganisatorische Struktur sicherzustellen. Das im Schulgesetz verankerte Wahlrecht der Eltern zwischen inklusiver Beschulung an der Grundschule oder dem Besuch eines Förderzentrums bleibt uneingeschränkt bestehen. Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet somit weiterhin sowohl im inklusiven Setting als auch im Rahmen spezialisierter Angebote statt.

3. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie am 05.06.2025 äußerte die Bildungssenatorin „ein hohes Interesse daran, die beiden Schulen darin zu unterstützen, dass sie ihr bisheriges Format der gemeinsamen Beschulung fortsetzen können“. Wie sieht der aktuelle Sachstand aus und welche konkreten Schritte hat sie unternommen, damit die Schule ihre bisherige inklusive Arbeit fortsetzen kann? Inwiefern hat die Senatorin den Kontakt zur Schule und zur aktuell suspendierten Schulleiterin gesucht?

Zu 3.: Die Bildungssenatorin steht in engem Austausch mit der regionalen Schulaufsicht sowie den zuständigen Fachreferaten zur zukünftigen Entwicklung der Schule an der Strauchwiese. Die schulorganisatorische Konsolidierung erfolgt schrittweise und unter Einbindung der Schulgemeinschaft.

Ziel ist es, gemeinsam mit der Schule ein rechtlich tragfähiges Konzept zu entwickeln, das die bisherige inklusive Arbeit im Grundschulteil (03G47) fortführt und zugleich eine gelingende Kooperation mit dem Förderschulteil (03S09) ermöglicht – für diejenigen Eltern, die sich gemäß § 36 Abs. 4 SchulG für diese Schulart entscheiden.

Zu Personaleinzelangelegenheiten wird grundsätzlich keine Auskunft gegeben.

4. Beabsichtigt die Senatorin, über eine Anpassung der Zumessungsrichtlinien, die sich aktuell in Überarbeitung befinden, eine Zusatzvereinbarung für die Schule oder andere Maßnahmen Rechtssicherheit herzustellen, um die Weiterarbeit der Schule an der Strauchwiese in der jetzigen Form zu ermöglichen?

Zu 4.: Die derzeitigen Maßnahmen der Ressourcenzumessung erfolgen unabhängig vom konkreten Fall der Schule an der Strauchwiese. Aussagen zu möglichen Anpassungen der Zumessungsrichtlinien können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Die Schulaufsicht arbeitet mit der Schule weiterhin daran, tragfähige schulorganisatorische Konzepte zu entwickeln, die den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Berlin, den 26. Juni 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie